

Anhang 5 zur BVO

Beach-Jugendförderabgabe

Zur Durchführung der in Kapitel 11 der BVO getroffenen Regelungen über die Beach-Jugendförderabgabe wird folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

- 1.1 **Zuwendungen** aus den Mitteln der Beach-Jugendförderabgabe erfolgen auf der Basis der Vorjahreseinnahmen im darauffolgenden Jahr an die Träger der Bundesstützpunkte (Nachwuchs). Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der am 1. März des Vorjahres dem jeweiligen Bundesstützpunkt zugeordneten Kaderspieler (**DOSB Kaderliste**), die **zu diesem Zeitpunkt** das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.2 Die Träger der Bundesstützpunkte (Nachwuchs) haben die Mittelverwendung gemäß den Vorgaben des DVV fristgerecht zu belegen.

2. Abgabepflichtige Turniere

- 2.1 Für die in 2.2 genannten Beach-Volleyballturniere ist vom Veranstalter eine Beach-Jugendförderabgabe zu entrichten.
- 2.2 Die Abgabe ist pro Turnier und Geschlecht sowie für jede Altersklasse zu entrichten. Sie beträgt für:

2.2.1 Turniere der FIVB	1.000,00€
2.2.2 Turniere der CEV	750,00€
2.2.3 Deutsche Beach-Volleyball Meisterschaften	500,00€
2.2.4 Turniere der Deutschen Beach-Tour	
2.2.4.1 Deutsche Beach-Tour 1	200,00€
2.2.4.2 Deutsche Beach-Tour 2	150,00€
2.2.5 Turniere der Landesverbände mit Wertung in der Deutschen Rangliste – Kategorie Premium	75,00€
2.2.6 Turniere der Landesverbände mit Wertung in der Deutschen Rangliste – Kategorie A+	50,00€
2.2.7 Turniere der Landesverbände mit Wertung in der Deutschen Rangliste – Kategorie A	25,00€
2.2.8 Deutsche Mixed Beach-Volleyball Meisterschaften	100,00€
2.2.9 Deutsche Quattro Beach-Volleyball Meisterschaften	100,00€
2.2.10 Deutsche Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften Turniere gemäß 10 BVO siehe 2.4	25,00€

- 2.3 Die Beträge werden in Fällen von 2.2.1 und 2.2.2 mit der Befürwortung gegenüber der FIVB/CEV sowie in Fällen von 2.2.5 bis 2.2.10 mit der Genehmigung fällig und vom DVV eingezogen.
- 2.4 Für die nach 10 BVO genehmigungspflichtigen Turniere hat der Veranstalter eine Abgabe von 250,00€ pro Turnier und Geschlecht zu entrichten und zusätzlich einen Betrag in Höhe der Hälfte der nach 4.3 a) bis c) des Anhangs 1 zur BVO zu entrichtenden Gebühr.
- 2.5 Die Beach-Jugendförderabgabe ist durch den Veranstalter unabhängig von und zusätzlich zu eventuell weiteren an die FIVB/CEV/DVV oder Landesverbände zu entrichtenden Zahlungen durch den Veranstalter zu leisten.

3. Teilnahme nichtdeutscher Spieler an Turnieren der Deutschen Beach-Tour

Nehmen nichtdeutsche Spieler, die 4.3.3 BVO unterliegen, an Turnieren der Deutschen Beach-Tour teil, müssen sie zusätzlich zur Meldegebühr eine Beach-Jugendförderabgabe von 50,00€ pro Spieler entrichten. Diese wird mit der Meldung fällig. Sie wird vom DVV eingezogen.

4. Genehmigung von abweichenden Vereinsnamen

- 4.1 Spieler, außer Nationalspieler, können nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen in Anlage A zur BVO Sponsorennamen in ihren Vereinsnamen aufnehmen, der in der Rangliste geführt wird. Der Vorstand kann bei Nationalspielern im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- 4.2 Die Aufnahme eines Sponsorennamens in den Vereinsnamen ist gebührenpflichtig. Die jährliche Gebühr bemisst sich nach der Vorjahresplatzierung des Spielers in der Einzelrangliste des DVV (Stichtag: 31.12.) und wird fällig, sobald ein Spieler die erste Punktwertung in der Rangliste erzielt. Die Abgabe wird dabei jährlich einmalig pro Spieler von der vom DVV beauftragten Stelle eingezogen.

4.2.1 Platz 1 bis 10 Einzelrangliste Vorjahr / Nationalspieler	750,00€ pro Spieler
4.2.2 Platz 11 bis 20 Einzelrangliste Vorjahr	500,00€ pro Spieler
4.2.3 Platz 21 bis 40 Einzelrangliste Vorjahr	100,00€ pro Spieler

5. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom Hauptausschuss am 29.11.2014 als Anlage 4 zur BVO mit Wirkung ab 01.02.2015 in Kraft gesetzt und am 25.11.2018 geändert. Am 04.02.2021 hat das Präsidium die Bezeichnung als Anhang 5 zur BVO sowie weitere Änderungen vorläufig beschlossen. Der Beschluss wurde am 12.03.2022 von der Mitgliederversammlung mit Änderungen genehmigt. Weitere Änderungen wurden am 15.03.2023 im Umlaufverfahren sowie am 08.04.2025 durch das Präsidium beschlossen. Diese Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 01.11.2025 genehmigt.